

Gerhard Robbers (Hrsg.)

# Staat und Kirche in der Europäischen Union

Zweite Auflage



**Nomos**

Balodis R. Staat und Kirche in  
Lettland/Gerhard Robbers (Hrsg.)  
Staat und Kirche in der Europäischen  
Union/ Zweite Auflage Nomos  
Verlagsgesellschaft, Baden – Baden  
2005. s. 279 – 310.



In dieser Untersuchung schätzten sich 9 % als Gläubige ein, ohne sich mit einer bestimmten Konfession zu identifizieren, während 12 % sich als Nichtgläubige bezeichneten. Es gibt eine erhebliche Zahl von Atheisten. Orthodoxe Christen, viele von ihnen russischsprachige, ständig im Land lebende Einwohner ohne lettische Staatsangehörigkeit, finden sich zumeist in den größeren Städten, während viele Katholiken im östlichen Landesteil leben. Daten des Amtes für Religionsangelegenheiten scheinen verlässlicher, weil diese Daten von den Konfessionen selbst stammen. Danach ergeben sich folgende Mitgliederzahlen:

Römisch-Katholisch	433.480
Evangelisch-Lutherisch	400.300
Orthodox	350.000
Altgläubige	60.000
Baptisten	6.788
Evangelikal-Religiös-Christliche & New Generation	6.589
Siebenten-Tages-Adventisten	3.869
Dreifaltigkeit (Pfingstler)	3.721
Muslime	1.000
Neu-Apostolische	973
Methodisten	750
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)	605
'Dievturi' Neu-Heidnische	603
Juden	550
Lutheraner Augsburgischer Konfession	392
Armenisch-Orthodoxe Apostolische Kirche	275
Hare Krishna	*135
Zeugen Jehovas	115
Reformierte	95
Buddhisten	75
Bahai'i	48
Anhänger von <i>Vissarion</i>	23
Presbyterianer	14

Andere Religionsgemeinschaften haben insgesamt 1253 Mitglieder. Im Blick auf die Evangelisch-Lutherische Kirche muss angemerkt

\* im Jahre 1995: 2 400!

werden, dass diese Kirche im Jahre 2000 eine Mitgliederzahl von 400.300 angab, während sie im Jahre 2001 und in den folgenden Jahren in ihrem Bericht an das Amt für Religionsangelegenheiten zu einer Zahl von 37.000 zurückkehrte aus Protest gegen eine von ihr behauptete Übertreibung der Zahl katholischer und orthodoxer Gläubiger (was augenscheinlich auf der Verwendung unterschiedlicher Zählweisen beruhte). Unter Berücksichtigung von Angaben über die Zahl der Anhänger anderer Kirchen scheint eine Zahl von 400.300 evangelisch-lutherischer Gläubigen im Jahre 2001 eher angemessen. In Bezug auf Muslime scheint die Angabe korrekt zu sein.

Statistik der am 1. Oktober 2003 in der Lettischen Republik registrierten Gemeinden von Religionsgemeinschaften:

Religionsgemeinschaften	Zahl der Gemeinden			
	1980	1990	2000	2003
Römisch-Katholisch	178	187	247	252
Evangelisch-Lutherisch	206	252	302	307
Lutheraner Augsburgischer Konfession	—	—	9	10
Orthodoxe	88	89	112	117
Altgläubige	68	65	66	67
Baptisten	62	61	87	90
Siebenten-Tages-Adventisten	23	28	46	47
Methodisten	—	—	10	12
Juden	4	4	8	13
Muslime	—	—	6	5
Vaishna (Krishna-Gläubige)	—	—	10	10
Neu-Apostolisch	—	—	11	11
Dreifaltigkeit (Pfingstler)	2	7	77	57
Evangelikal Religiös Christliche & New Generation	—	—	16	43
Buddhisten	—	—	3	5
<i>Unterstützer Gottes</i>	—	—	13	13
Zeugen Jehovas	—	—	10	12
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)	—	—	3	3
Andere Religionsgemeinschaften/Sekten	—	3	22	24
Insgesamt	631	693	1058	1098

## II. Historische Wurzeln

Vor der deutschen Expansion im 12. Jahrhundert war das lettische Gebiet von vielen untereinander verwandten baltischen Stämmen (Zemgali, Kurschi, Latgali) bewohnt. Die unter diesen Stämmen am weitesten verbreitete Religion war eine Form des Heidentums, "Dievturība". Als Folge der Nachbarschaft Lettlands zum orthodoxen Russland gab es einige allerdings erfolglose Versuche, latgalische Stämme zum orthodoxen Glauben zu bekehren. Nach historischen Quellen begannen russische Priester, die orthodoxe Religion im 9. und 10. Jahrhundert in Lettland zu predigen. Im Jahre 1180 begann der deutsche Mönch *Meinhardt* im besonderen Auftrag des Knyaz von Polozk (ein Teil von Lettland fiel in die russische Einflussosphäre) in Lettland zu predigen. Als er bei dem Versuch scheiterte, die heidnischen Stämme zum Christentum zu bekehren, wandte er sich mit der Bitte an den Papst, einen Kreuzzug im Baltikum zu beginnen. Das Ziel dieses Krieges war die Einführung des Christentums im Baltikum. Der Papst kam der Bitte nach, und es begann die deutsche Invasion Lettlands. Trotz einiger isolierter Aufstände blieb Lettland bis ins 18. Jahrhundert unter deutscher Kontrolle. Unter dem Einfluss deutscher Landbesitzer verbreitete sich die lutherische Lehre, die später als guter Boden für andere Richtungen des Protestantismus diente. Das Jahr 1524 wird als Gründungsjahr der lettischen evangelisch-lutherischen Kirche angesehen.

Nachdem Schweden den Nordischen Krieg verloren hatte, wurde Lettland im 18. Jahrhundert in das russische Reich eingegliedert. Russland versuchte, die neuerworbenen Gebiete zum "Glauben des Zaren" zu bekehren. Die orthodoxe Religion verbreitete sich unter den Letten freilich kaum, wenngleich eine gewisse Zahl von Letten ihr angehörte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden Altgläubige in Lettland aktiv. Obwohl Lettland Teil des russischen Reiches war, fanden Altgläubige Orthodoxe wegen der im Vergleich zu anderen Regionen besonderen und liberaleren Religionspolitik Zuflucht in Lettland. Lettische Altgläubige Orthodoxe bilden die größte Gruppe von Altgläubigen Orthodoxen in der Welt, und in der Grebenschikov-Kirche in Riga (dem weltweit größten Kirchengebäude dieses Glaubens) findet sich die größte Gemeinde von Altgläubigen (5.000 Mitglieder).

Gegenwärtig gibt es in Lettland etwa 5.000 Juden, während es vor dem Zweiten Weltkrieg 100.000 waren. Der Grund dieses zahlenmä-

Bigen Rückganges der Anhänger des jüdischen Glaubens liegt in der Ermordung der Juden durch die Nationalsozialisten. Siebenten-Tages-Adventisten und Baptisten sind in Lettland seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aktiv gewesen, Methodisten, Zeugen Jehovas, Muslime und Christian Science seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts.

Die erste Lettische Republik wurde am 18. November 1918 gegründet und bestand bis zur Besetzung durch die Sowjets im Jahre 1940. Die zweite Lettische Republik wurde 1991 gegründet. Die Ausrufung der unabhängigen demokratischen Republik Lettland im Jahre 1918 wurde besonders durch das Versprechen der Staatsgründer, die Anhänger des katholischen Glaubens waren, möglich, eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl über den Rechtsstatus der römisch-katholischen Einwohner des Landes abzuschließen. So hing die territoriale Einheit des lettischen Staates von der religiösen Toleranz gegenüber den Katholiken ab.

## III. Rechtsquellen

### 1. Grundprinzipien

Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Republik von Lettland gründet sich auf die folgenden Prinzipien:

#### a. Trennung

Trennung von Staat und Kirche hat nie die Absonderung der Religion von der Gesellschaft oder den vollständigen Ausschluss der Kirche vom sozialen Leben gemeint. Dies wäre in einem demokratischen Land nicht möglich, weil Religion und religiöse Vereinigungen ein Strukturelement der Gesellschaft bilden. In Lettland sind Staat und Kirche getrennt, was bedeutet, dass staatliche Institutionen säkularer Natur sind und religiöse Organisationen staatliche Funktionen nur in besonderen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfüllen können. Staatliche Institutionen überwachen und kontrollieren die Übereinstimmung der Tätigkeit religiöser Organisationen mit den geltenden Gesetzen. Das Amt für Religionsangelegenheiten ist für die Beziehungen zwischen Staat und religiösen Organisationen zu-

ständig und leistet bei der Lösung organisatorischer, rechtlicher und anderer Fragen Hilfe, wenn religiöse Organisationen darum bitten.

#### b. Religionsfreiheit

Gemäß dem vom Amt für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit veröffentlichten internationalen Bericht über Religionsfreiheit aus dem Jahre 2002 gewährleistet die Verfassung der Republik Lettland die Religionsfreiheit und die Regierung achtet im allgemeinen dieses Recht auch in der Praxis. Die Republik Lettland gewährleistet das Recht auf Religionsfreiheit einschließlich des Rechts, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen einer bestimmten Religion zuzugehören oder keine religiöse Zugehörigkeit zu haben, seine Religion oder seinen Glauben frei zu ändern ebenso wie seine religiösen Überzeugungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen frei zu äußern. Gemäß Art. 4 des Gesetzes über religiöse Organisationen sind ausdrückliche oder implizite Behinderungen der Rechte der Einwohner und das Gewähren von Privilegien verboten ebenso wie die Kränkung ihrer Gefühle oder das Aufstacheln zum Hass wegen ihrer religiösen Überzeugung. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen schuldig macht, unterliegt gesetzlichen Sanktionen. In vom Staat ausgegebenen Ausweisen dürfen keine Angaben über die religiösen Überzeugungen oder die Religionszugehörigkeit einer Person gemacht werden. Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über religiöse Organisationen bestimmt, dass der Staat, die Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und wirtschaftliche Vereinigungen von ihren Angestellten oder anderen Personen keine Angaben über ihre religiösen Überzeugungen oder ihre Religionszugehörigkeit verlangen dürfen.

#### c. "Traditionalität"

Es gibt keine Staatsreligion. Die Verfassung der Lettischen Republik (*Satversme*) erwähnt keine bestimmte Religion. Die lettische Rechtsordnung (anders als die Rechtsordnung von Litauen) enthält kein Konzept "traditioneller" Konfessionen. Im Gesetz über religiöse Organisationen ist eine solche Unterscheidung nicht getroffen, und dieses Gesetz beschreibt keine Religion oder Konfession als traditionell. Immerhin werden diejenigen Konfessionen, die gemäß Art. 51 Zivilgesetzbuch das Recht besitzen, Eheschließungen ihrer Mitglieder vorzunehmen, als "traditionell" bezeichnet. Dies gilt für die Religionsgemeinschaften der Lutheraner, Katholiken, Orthodoxen, Alt-

gläubigen, Methodisten, Baptisten, Siebenten-Tages-Adventisten und der Juden.

#### d. Achtungsvolle Neutralität

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften sind im Allgemeinen freundschaftlich. Ökumene ist immer noch eine neue Vorstellung im Land, und traditionelle Religionen haben eine deutlich reservierte Haltung gegenüber dieser Vorstellung eingenommen. Gegenseitige Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen werden vom Rat für Religionsangelegenheiten verwaltet, der religiösen Organisationen auf deren Bitten hin Hilfestellung in organisatorischen, rechtlichen und anderen Angelegenheiten leistet. Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über religiöse Organisationen erkennt der Staat das Recht von Eltern und gesetzlichen Vertretern an, ihre Kinder in ihrem religiösen Glauben zu erziehen.

#### e. Delegation besonderer Rechte

Die Regierung hat das Recht, Eheschließungen vorzunehmen, nur einigen Konfessionen übertragen; deren Geistliche üben Funktionen von Amtsträgern aus, erhalten aber keine Gehälter oder Zahlungen vom Staat.

In der Verfassung der Lettischen Republik wird Religion lediglich in Art. 99 erwähnt, der bestimmt: "Jeder hat das Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Kirche ist vom Staat getrennt". Diese Bestimmung ist im Jahre 1998 in die Verfassung aufgenommen worden, als ein neuer Abschnitt über Menschenrechte der Verfassung hinzugefügt wurde. Das Prinzip der Religionsfreiheit ist im Gesetz über religiöse Organisationen vom 7. September 1995 ausgefaltet.

Als Ziel des Gesetzes ist in Art. 2 die Gewährleistung des Rechts jedes Einwohners Lettlands auf Religionsfreiheit genannt, einschließlich des Rechts, seine Auffassungen über Religion frei zu äußern, einer Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen anzugehören oder keiner Religion anzugehören und frei seine Religionszugehörigkeit zu wechseln in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen. Das Gesetz über religiöse Organisationen regelt in Übereinstimmung mit der Verfassung und den internationalen Übereinkommen über Menschenrechte im Bereich der Religion soziale Beziehungen, die durch das Recht auf Gewissensfreiheit und das

Recht der Teilnahme am Wirken religiöser Organisationen begründet werden. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte religiöser Organisationen. Der Staat, Kommunen und ihre Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen dürfen sich nicht in die Angelegenheiten religiöser Organisationen einmischen.

In der Praxis besteht in Lettland ein System teilweiser Trennung, in dem die verfassungsrechtlich erklärte Trennung von Kirche und Staat tatsächlich nicht besteht. Lettland identifiziert sich nicht mit irgendeiner bestimmten Religion, und es geht nicht um religiöse Toleranz, sondern um die Auslegung der Verfassungsbestimmung über die Trennung von Staat und Kirche, weil es keine klare Auffassung darüber gibt, wo die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche genau verläuft. Staat und Kirche sind getrennt; wenn wir aber von den Hauptbedingungen sprechen, die die Trennung der Kirche vom Staat sichern, dann besteht in Lettland praktisch keine dieser Bedingungen. Dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die Republik Lettland noch jung ist. Es ist nicht möglich, sofort eine perfekte Übereinstimmung von Theorie und Praxis zu erreichen. Es bedarf der Zeit, um angemessene gesetzliche Bestimmungen in bestimmten sozialen Verhältnissen zu entwickeln. Die staatliche Praxis steht oft in Konflikt mit den in Art. 99 niedergelegten Prinzipien (z.B. darf nur eine Religionsgesellschaft für jede Konfession registriert werden).

## 2. Abkommen zwischen Staat und Kirche

Im Jahre 1996 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit der Aufgabe, ein Abkommen über den Rechtsstatus der traditionellen Kirchen in der Republik Lettland zu entwickeln, dass zwischen der Regierung und diesen Kirchen abgeschlossen werden sollte. Der Entwurf wurde im Jahre 1997 als unzulänglich zurückgewiesen und manche lettischen Juristen hielten dieses Standardübereinkommen für unnötig. Tatsächlich enthielt der Entwurf wenig mehr als Allgemeinheiten. Erst am 9. Oktober 2000, als das Abkommen mit dem Heiligen Stuhl über den Status der Römisch-Katholischen Kirche im Ministerrat beraten wurde, erlangte die Frage erneute Bedeutung. Mitglieder des Kabinetts vertraten die Auffassung, dass ein ausbalanciertes System bestehen sollte mit gleichen Rechten für andere Religionen nach dem Modell der Übereinkunft mit dem Heiligen Stuhl. Die Regierung bereitete Änderungen des Gesetzes über religiöse Organisationen vor, wonach "der Ministerrat Abkommen mit einer Religionsgemein-

schaft über Angelegenheiten mit Bezug zu dieser Religionsgemeinschaft und mit Wirkung für die Interessen ihrer Anhänger und der entsprechenden Konfession schließen kann. Besondere Gesetze können die Beziehungen des Staates mit der Religionsgemeinschaft regeln". Das lettische Parlament beriet diese Änderungen zwei Jahre lang (2000-2002), bis es kurz vor den Parlamentswahlen auf den Druck der Kirchen reagierte und das Abkommen mit dem Heiligen Stuhl am 12. September 2002 ratifizierte und einen neuen Art. 7 Abs. 5 in das Gesetz über religiöse Organisationen einfügte, wonach besondere Gesetze die Beziehungen des Staates zu einer Religionsgemeinschaft regeln können".

In dieser Gesetzesänderung gibt es keinen Hinweis auf Abkommen mit anderen Kirchen, weil der Parlamentsausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten entschied, dass rechtsverbindliche Übereinkommen die Beziehungen zwischen Staat und den Kirchen nur komplizieren würden. Im Herbst des Jahres 2003 formulierten jedoch sowohl die lettische evangelisch-lutherische Kirche als auch die lettische orthodoxe Kirche auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes über religiöse Organisationen Gesetzentwürfe und unterbreiteten sie dem Rat für Religionsangelegenheiten zur Prüfung. Die Analyse beider Entwürfe ergab, dass weite Teile der vorgeschlagenen Bestimmungen aus dem Abkommen mit dem Heiligen Stuhl übernommen waren und dass der Inhalt der Gesetzesentwürfe sich eng an dieses Abkommen anlehnte. Die Frage einer möglichen öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen hat Bedeutung erlangt und der Rat für Religionsangelegenheiten hat die Auffassung vertreten, dass es besser sei, Abkommen mit den Kirchen abzuschließen und später besondere Gesetze auf der Grundlage dieser Abkommen zu erlassen. Trotz heftiger Kritik von Seiten der Presse hat die lettische Regierung am 8. Juni 2004 Abkommen mit den sieben traditionellen Konfessionen abgeschlossen. Zur Zeit werden im lettischen Parlament weitere Abkommen diskutiert.

## 3. Kirchen und ihre innere Organisation

Gemäß dem Gesetz über religiöse Organisationen können religiöse Organisationen, die als ihr Leitungsorgan eine im Ausland registrierte religiöse Organisation angeben, als "autonome religiöse Organisation" in der Republik Lettland registriert werden, was faktisch bedeutet, dass Lettland die Verbindung der Gemeinde mit ihrer ausländi-

schen Zentrale berücksichtigt. Allerdings liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze bei der registrierten Gemeinde selbst. Eine große Zahl der in Lettland registrierten religiösen Organisationen hat angegeben, dass ihre Zentrale im Ausland liegt. Die lettische orthodoxe Kirche ist kanonisch dem Moskauer Patriarchat zugehörig. Die römisch-katholische Kurie der Erzdiözese Riga ist eine religiöse Organisation, durch die die Leitung der Römisch-Katholischen Kirche in der Erzdiözese Riga in Übereinstimmung mit der Lehre und der Zucht der Römisch-Katholischen Kirche ausgeübt wird und durch die alle lettischen Diözesen kontrolliert werden. Das theologische Zentrum der buddhistischen Gemeinde "Zentrum Drinkung Kagyu Dharmachakra" hat seinen Sitz in Indien. Die Zentrale der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) hat ihren Sitz in Salt Lake City (USA). Die Kirche der Siebentages-Adventisten ist Teil der baltischen Union, die ihrerseits der Adventist Church Worldwide (General Conference) zugehört. Entsprechend ist die "Heilsarmee", die in Lettland als Gemeinde registriert ist, Teil der internationalen Organisation gleichen Namens, regional eingegliedert in das schwedische Korps. Die lettische methodistische Kirche ist Teil der Vereinigten Nordischen und Baltischen Methodisten, die den Leiter (Superintendent) der lettischen Kirche ernennt, der seinerseits wiederum weitere leitende Geistliche ernennen kann. Von den zwölf muslimischen Gemeinden in Lettland haben sieben als ihr theologisches Zentrum den in Russland registrierten Muslimischen Geistlichen Rat angegeben. Diese Gemeinden haben in ihren verbindlichen Regeln anerkannt, dass sie von ihrem Zentrum in religiösen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten abhängig seien. Andere muslimische Gemeinden haben einen "autonomen" Status behauptet; es ist aber klar, dass vier von ihnen vom theologischen Zentrum in Saudi Arabien abhängig sind und eines von Tatarstan. Die lettische Sukyo Mahikari Gemeinde ist Teil der in Japan registrierten Organisation gleichen Namens. Die Gemeinde gibt an, dass sie der Oberaufsicht eines in Luxemburg ansässigen regionalen Zentrums für Europa und Afrika unterliegt. Das höchste Leitungsorgan der lettischen Bahai'i Gemeinde hat seinen Sitz in Haifa (Israel). Die in Riga bestehende Gemeinde der (armenischen) Kirche des Hl. Gregor dem Erleuchter besteht in der Eparchie von Neu-Nahichevan und Russland der Armenischen Apostolischen Kirche. Die "Mutterkirche" der Gemeinde von Christian Science ist "The First Church of Scientist". Gemäß Art. 14 Abs. 43 des Gesetzes über religiöse Organisationen dürfen religiöse Organisationen ausländische Geistliche und Missio-

nare zu religiösen Aktivitäten in der Republik Lettland nur dann einladen, wenn sie für eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen gesorgt haben. Seit 1999 geltende Visabestimmungen verlangen für Geistliche die Vorlage entweder eines Ordinationszeugnisses oder den Nachweis religiöser Ausbildung, die einem lettischen Bachelorsgrad in Theologie entspricht. Das Antragsverfahren ist immer noch umständlich. Während die Regierung im Allgemeinen Missionaren entgegenkommen bei der Lösung von Visumschwierigkeiten zeigt, gibt es immer noch Probleme. Im Jahre 2002 legte ein amerikanischer Missionar erfolgreich Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung eines Visums ein; die Entscheidung wurde später jedoch auf Antrag der Regierung wieder aufgehoben. Ausländische Missionare einschließlich solcher aus den Vereinigten Staaten dürfen Versammlungen abhalten und missionieren, aber das Gesetz bestimmt, dass nur einheimische religiöse Organisationen sie zur Durchführung solcher Tätigkeiten einladen dürfen. Ausländische Konfessionen haben diese Bestimmung kritisiert. Im Jahre 2002 haben religiöse Organisationen 176 ausländische Geistliche eingeladen.

#### 4. *Öffentliches Wirken von Religionsgemeinschaften im kommunalen Bereich*

Ziel des Staates ist es sicherzustellen, dass die Ausübung der Freiheiten durch die Bürger nicht in Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft und den zentralen Prinzipien der Demokratie gerät, und gleichzeitig sicherzustellen, dass jeder Einzelne seine Auffassung in Übereinstimmung mit seinen religiösen oder atheistischen Überzeugungen frei ausdrücken kann. Öffentliches Wirken religiöser Organisationen ist in Lettland auf besondere Weise geregelt. Zunächst bedeutet die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung nicht, dass die Einzelnen in ihrem Recht auf Religions- und Vereinigungsfreiheit behindert würden. Die Freiheit, sich friedlich in Gruppen zusammenschließen, wird im "Gesetz über Versammlungen, Demonstrationen und Streiks" gewährleistet. Dessen Art. 3 bestimmt, dass entsprechend dem Gesetz jedermann das Recht hat, friedliche Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren oder an ihnen teilzunehmen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf von religiösen Organisationen organisierte Veranstaltungen. Gemäß Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über religiöse Organisationen dürfen religiöse Organisationen religiöse Handlungen auf öffentlichen Plätzen nur vornehmen,

wenn sie eine Erlaubnis der zuständigen kommunalen Behörde besitzen. Die öffentliche Ordnung darf bei religiösen Handlungen nicht gestört werden.

#### IV. Rechtsstatus

##### 1. Rechtsstatus von religiösen Einrichtungen

Der Rechtsstatus juristischer Personen in Lettland wird vom Zivilrecht bestimmt, aber der Status und die Eintragung religiöser Organisationen sind durch das Gesetz über religiöse Organisationen vom 7. September 1995 geregelt. Für andere öffentliche Organisationen (außer Gewerkschaften und Wirtschaftsunternehmen, für die andere gesetzliche Regeln Anwendung finden) gelten die Bestimmungen des Gesetzes "über öffentliche Organisationen und ihre Zusammenschlüsse". Obwohl die lettische Regierung die Eintragung religiöser Gruppen nicht verlangt, verleiht das Gesetz religiösen Organisationen im Falle ihrer Eintragung bestimmte Rechte und Privilegien, wie zum Beispiel den Status einer besonderen juristischen Person mit der Folge, dass sie Eigentum erwerben und andere finanzielle Transaktionen vornehmen können, und außerdem gibt es Steuervorteile für Spender. Die Eintragung vereinfacht auch die Regelungen für öffentliche Zusammenkünfte.

Nach dem Gesetz über religiöse Organisationen können fünfundzwanzig volljährige, im lettischen Staatsangehörigkeitsregister eingetragene Personen, die derselben Konfession angehören, eine religiöse Organisation gründen. Zehn oder mehr Gemeinden einer solchen Konfession mit dauerhafter Eintragung können eine religiöse Vereinigung bilden. Nach Maßgabe des Gesetzes über religiöse Organisationen müssen religiöse Organisationen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften und Diözesen), Seminare, Klöster und diakonische Einrichtungen eingetragen werden. Nur Kirchen mit dem Status einer Religionsgemeinschaft dürfen theologische Schulen oder Klöster errichten.

Die Entscheidung über die Eintragung einer Kirche wird vom Rat für Religionsangelegenheiten getroffen, der Ende des Jahres 2000 errichtet wurde. Der Rat über Religionsangelegenheiten ist eine staatliche Behörde, die der Aufsicht des Justizministeriums unterliegt, das ent-

sprechend den Bestimmungen des Ministerrates tätig wird. Der Rat für Religionsangelegenheiten ist eine juristische Person. Innerhalb des Rahmens seiner Kompetenzen stellt er die Umsetzung der staatlichen Politik und die Koordination religiöser Fragen sicher, bearbeitet Angelegenheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche und überwacht die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über die Religionsausübung innerhalb des Staates. Er macht auch Vorschläge zur Vermeidung von Verletzungen der religionsbezogenen Menschenrechte gemäß der lettischen Verfassung und internationaler Abkommen. Der Leiter des Rates für Religionsangelegenheiten wird vom Ministerrat ernannt und entlassen. Der Leiter des Rates für Religionsangelegenheiten ist für die Arbeit des Rates und die Erfüllung seiner Funktionen verantwortlich.

Das Recht der religiösen Organisationen kann Bestimmungen über die internen Angelegenheiten der Organisation enthalten. Der Rat für Religionsangelegenheiten muss über Anträge innerhalb eines Monats entscheiden.

Aufgrund der Eintragung beim Rat für Religionsangelegenheiten erlangen religiöse Organisationen den Status einer juristischen Person. Die Eintragung ist nach dem Recht der Republik Lettland nicht Voraussetzung für den Genuss der Religionsfreiheit. Deshalb hat auch jede nicht eingetragene religiöse Gruppe das Recht, Gottesdienste zu halten, religiöse Rituale und Zeremonien durchzuführen und gemeinnützige Arbeit zu leisten, solange damit keine Rechtsverletzungen verbunden sind.

Das Wirken von religiösen Organisationen erfolgt gemäß Statuten (Regeln), die beim Rat für Religionsangelegenheiten niedergelegt sind, aufgrund kanonischer Regeln und der Verfassung und Gesetzgebung der Republik Lettland. Nach Art. 14 des Gesetzes über religiöse Organisationen gründet sich das Wirken dieser Organisationen auf ihr eigenes Recht und ihre Statuten. In Übereinstimmung mit Art. 1 des Gesetzes über religiöse Organisationen umfasst religiöses Wirken das Bekenntnis einer Religion, eines Glaubens oder Kultes, die Veranstaltung von religiösen Zeremonien oder Ritualen und religiöse Lehre durch Predigt. Nachdem sie den Status einer juristischen Person erlangt hat, kann eine religiöse Organisation: (1) öffentliche Gottesdienste halten; (2) Klöster und Lehranstalten für ihre Geistlichkeit errichten (nur eingetragene Religionsgemeinschaften besitzen dieses Recht); (3) Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, Strafanstalten und in den nationalen Streitkräften ausüben und (4) religiöse Symbole verwenden, wobei die Bestimmungen vorsehen, dass "nur religiöse Organisationen oder von ihnen eingerichtete Insti-

tutionen das Recht besitzen, den Namen und die Symbole der religiösen Organisation in ihren offiziellen Dokumenten und Siegeln zu verwenden".

Das Wirken religiöser Organisationen ist gemäß Art. 116 der lettischen Verfassung begrenzt. Handlungen religiöser Organisationen, die religiöse Intoleranz und Hass fördern, das Recht brechen und andere dazu anstiften, gegen das Recht der religiösen Organisation verstoßen oder ihm nicht Folge leisten oder die die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden oder die Gesundheit oder Moral anderer Personen bedrohen, können aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufgelöst werden. Art. 14 des Gesetzes über religiöse Organisationen sieht auch vor, dass der Staat das Recht hat, das Wirken religiöser Organisationen und ihrer Anhänger aus denselben Gründen einzuschränken. Die Regierung muss dafür Sorge tragen, dass die Bürger ihre Religion frei ausüben können; andererseits entlässt die Religionsfreiheit niemanden aus der Verpflichtung, das Recht zu befolgen. Soweit erforderlich hat der Staat die rechtliche Befugnis, die Ausübung der Religion zum Schutz der Rechte anderer, der demokratischen Natur des Staates, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, dem öffentlichen Wohl und der Moral und der Gesundheit anderer zu beschränken.

Eine religiöse Organisation hat das Recht, einen erneuten Antrag zu stellen, nachdem ihr die Eintragung verweigert worden ist, soweit sie die Gründe, die hierfür in der ablehnenden Entscheidung genannt sind, beseitigt hat. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates für Religionsangelegenheiten über die Eintragung einer religiösen Organisation oder über die Ablehnung der Eintragung kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

*Wiedereintragung* einer religiösen Organisation nach Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes über religiöse Organisationen bezieht sich nur auf Gemeinden von Konfessionen, die ihre Tätigkeit in der Republik Lettland erstmals beginnen und nicht zu einer Religionsgemeinschaft gehören, die in Lettland bereits registriert ist. Das Ziel der Wiedereintragung ist es, die Loyalität einer bestimmten Gemeinde gegenüber dem lettischen Staat und die Übereinstimmung ihrer Tätigkeit mit dem geltenden Recht sicherzustellen. Es sollte hinzugefügt werden, dass nach der zehnten Wiedereintragung eine religiöse Organisation den Status einer dauerhaft eingetragenen Religionsgemeinschaft erlangt. Zur Zeit sind 1160 religiöse Organisationen und ihre Einrichtungen beim Rat für Religionsangelegenheiten eingetragen; davon müssen 82 Gemeinden sich jährlich wiedereintragen lassen.

Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über religiöse Organisationen sieht vor, dass eine Konfession nur eine eingetragene Religionsgemeinschaft bilden kann. Bevor diese Bestimmung in Kraft trat, hatte die Dreifaltigkeitskonfession zwei registrierte Religionsgemeinschaften, nämlich das Lettische Dreifaltigkeitsgemeinschaftszentrum und die Internationale göttliche Gemeinschaft der lettischen Dreifaltigkeitsgemeinde-Vereinigung. Dennoch tritt eine Reihe nicht eingetragener Konfessionen dafür ein, dass das lettische Gesetz über religiöse Organisationen die Möglichkeit der Eintragung einer unbegrenzten Zahl von Religionsgemeinschaften innerhalb einer Konfession vorsehen sollte, und so z.B. die Eintragung der Konfessionellen Lutherischen Kirche und der Freien Orthodoxen Kirche ermöglichen sollte. Diese Bestimmungen über die Eintragung von Gemeinden scheinen mit den Grundsätzen der Menschenrechte übereinzustimmen: Nach dem Gesetz über religiöse Organisationen können fünfundzwanzig im lettischen Staatsangehörigkeitsregister eingetragene volljährige Personen, die derselben Konfession angehören, eine religiöse Organisation unter der Voraussetzung begründen, dass alle erforderlichen Dokumente (die Statuten der Gemeinde, Protokolle der Gründungsversammlung usw.) ausgefertigt und den zuständigen staatlichen Behörden ordnungsgemäß unterbreitet werden. Andererseits scheint der Staat im Blick auf die erforderlichen Voraussetzungen der Eintragung einer Konfession ein exzessives Interesse am Eintragungsverfahren zu haben und damit die Religionsfreiheit zu verletzen. Eine Religionsgemeinschaft kann nur eingetragen werden, wenn zehn Gemeinden der Konfession vereint sind und keine Religionsgemeinschaft in der entsprechenden Konfession bereits eingetragen ist. Diese staatliche Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Sie wird durch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Staates, Gesundheit oder Moral begründet.

## 2. Neue religiöse Bewegungen

Der Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten über Religionsfreiheit aus dem Jahr 1997 wirft Lettland die Verletzung der Religionsfreiheit wegen der Weigerung vor, die Zeugen Jehovas einzutragen. Dieses Problem wurde gelöst, und ihm Herbst 1998 trug das lettische Justizministerium die ersten zwei Gemeinden der Zeugen Jehovas ein. Zur Zeit sind zwölf Gemeinden dieser Bewegung in Lettland eingetragen und die lettischen Behörden haben keine Informationen über irgendwelche Missbräuche im Blick auf diese Bewe-

gung. Bevor die Gemeinschaft der Christian Science im Jahre 2002 eingetragen wurde, hatte das Justizministerium den Antrag sechsmal abgelehnt, weil nach Auskunft der lettischen medizinischen Gesellschaft die Haupttätigkeit dieser Organisation, nämlich die Behandlung von Menschen mit nicht-medizinischen Methoden, das lettische Recht und den Kodex medizinischer Ethik verletze.

### 3. Kirchen und Religionsgemeinschaften im politischen System

Nach Maßgabe des Gesetzes der Republik Lettland "über Nicht-Regierungsorganisationen und Vereinigungen" aus dem Jahre 1992 kann eine politische Organisation von 200 natürlichen Personen gegründet werden, und deshalb haben die Kirchen in Lettland keine eigene politische Partei gegründet. Das geltende lettische Recht verbietet religiösen Organisationen nicht die Teilnahme an Wahlen. Während der Parlamentswahlen des Jahres 2002 nahmen die großen Kirchen (Lutheraner, Katholiken und Orthodoxe) aktiv am Wahlkampf auf Seiten der politischen Organisation "Erste Partei" teil. Obwohl die Kirchen keine Geldgeber dieser Partei sind, ist diese "Die klerikale Partei" genannte Partei ins Parlament eingezogen und ist Teil der Regierungskoalition. Die Partei versucht, traditionelle und andere religiöse Organisationen, so gut sie kann, zu unterstützen. In den Jahren 2002 bis 2003 bekleidete ein Mitglied dieser Partei, ein baptistischer Geistlicher, das Amt des Staatministers für Kinder und Familie.

## V. Kirche und Kultur

### 1. Religionsunterricht

Gemäß Art. 6 des Gesetzes über religiöse Organisationen kann Unterricht in christlicher Religion in staatlichen und kommunalen Schulen für diejenigen erteilt werden, die dies schriftlich beantragt haben. Anträge Minderjähriger auf Unterricht in christlicher Religion bedürfen der Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Für Minderjährige unter 14 Jahren stellen die Eltern oder die gesetzlichen

Vertreter den Antrag. Das Konzept des christlichen Religionsunterrichts umfasst nicht und kann nicht umfassen den jüdischen oder den islamischen Glauben. Christliche Religion in Übereinstimmung mit dem vom Minister für Erziehung und Wissenschaft genehmigten Lehrplan darf von Lehrern der evangelisch-lutherischen, römisch-katholischen, orthodoxen, altgläubigen und baptistischen Konfession erteilt werden, wenn nicht weniger als zehn Schüler derselben Schule ihren Wunsch geäußert haben, in der Lehre der jeweiligen Konfession unterrichtet zu werden. Die Lehrer müssen von der zuständigen Konfession ausgesucht werden und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Erziehung und Wissenschaft. Im Jahre 1998 ist das Gesetz durch Art. 6 Abs. 5 ergänzt worden, wonach der Religionsunterricht und der Ethikunterricht vom Staat finanziert werden. Im Jahre 1998 hat die Regierung für diesen Unterricht Mittel in Höhe von 100.000 Ls (das entspricht 210.000 US\$) bereitgestellt. Ethik wird als Alternative für den Religionsunterricht angeboten.

Schüler in staatlich unterstützten Schulen von nationalen Minderheiten können ebenfalls Unterricht in der "für die nationale Minderheit charakteristischen" Religion auf freiwilliger Grundlage erhalten. Andere Konfessionen dürfen Religionsunterricht nur in Privatschulen anbieten.

Gemäß Art. 15 des Abkommens zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl wird Unterricht in katholischer Religion ausschließlich auf der Grundlage eines von der lettischen Bischofskonferenz genehmigten Lehrplanes in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Erziehung und Wissenschaft erteilt, und er kann ausschließlich durch qualifizierte Lehrer erteilt werden, die eine von der lettischen Bischofskonferenz erteilte Lehrbefugnis besitzen; der Widerruf der Lehrbefugnis bringt den sofortigen Verlust des Rechtes, katholische Religion zu unterrichten, mit sich.

Nach dem Gesetz hat jedermann als Einzelner oder als Gruppe das Recht auf Religionsunterricht in Erziehungseinrichtungen religiöser Organisationen. In vom Staat oder den Kommunen beaufsichtigten Schulen nationaler Minderheiten kann auf Wunsch der Schüler und ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter Religionsunterricht entsprechend der jeweiligen nationalen Minderheit in Übereinstimmung mit dem vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft vorgesehenen Verfahren erteilt werden. So können z.B. die Orthodoxen, deren Religion im Gesetz über religiöse Organisationen nicht erwähnt wird, Religionsunterricht für ihre Kinder sicherstellen.

### 3. Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten

Die Theologische Fakultät der Universität von Lettland ist nicht konfessionell. Die Theologische Fakultät wurde im Jahre 1920 gegründet, wurde aber 1940 infolge der Besetzung durch die Sowjetunion aufgelöst. Nach dem Zusammenbruch des Sowjetregimes Ende der achtziger Jahre wurde die Fakultät wiedergegründet. Nunmehr ist die Theologische Fakultät entsprechend den im Jahre 1998 vom Senat der Universität genehmigten Fakultätssatzung eine ökumenische christliche akademische Forschungsabteilung der Universität von Lettland, die Theologen, Religionswissenschaftler, Dozenten und Lehrer der Religion und Ethik sowie Spezialisten in ethischen Fragen zusammenfasst. Die Fakultät ist von keiner Kirche abhängig, sie kooperiert mit allen Kirchen. Studenten und Dozenten kommen von verschiedenen Konfessionen. Diese nichtkonfessionelle Ausrichtung hat besondere Konsequenzen: Die Trennung von Staat und Kirche manifestiert sich hier als Trennung von Theologie und Kirche. Die Arbeit der Fakultät spiegelt die Ausrichtung der Theologie mehr auf soziale Fragen, was durchaus über die Ausbildung von Geistlichen im Rahmen kirchlichen Wirkens im klassischen Sinne hinausgehen sollte.

### 4. Religion und Massenmedien

Das Recht enthält keine Regeln über ein besonders Registrierungsverfahren für Medien religiöser Organisationen. Religiöse Organisationen können Zeitschriften, Tageszeitungen und sonstige regelmäßig erscheinende Schriften entsprechend dem allgemeinen Verfahren gründen. Dieser liberale Ansatz hat bisweilen zu Problemen geführt. Ein Beispiel ist die religiöse Zeitschrift *Der lettische Lutheraner*, die vom Augsburg-Institut herausgegeben wird, einem in Lettland registrierten Unternehmen. Die Auffassungen dieser Zeitung weichen von der offiziellen Linie der lettischen evangelisch-lutherischen Kirche ab. Dies veranlasste den Rat für Religionsangelegenheiten im Jahre 1999 aufgrund kirchlicher Beschwerden, Erklärung von dem Unternehmen darüber zu verlangen, warum es in einer Weise religiös aktiv sei, die nach dem Recht religiösen Organisationen vorbehalten sei.

### 5. Von der Republik Lettland offiziell anerkannte Heiligtümer

In Lettland stehen 881 Tempel und Kultgebäude im Eigentum religiöser Organisationen: 300 lutherische, 216 katholische, 122 orthodoxe, 66 altgläubig-orthodoxe, 66 baptistische, 79 der Siebentages-Adventisten, 24 der Pfingstgemeinden und 8 der Heilsarmee. Ein großer Teil der Kirchen ist als historisches Denkmal von nationaler Bedeutung eingetragen. Die berühmtesten und bekanntesten Kirchen sind der Dom von Riga, der im Eigentum der Lutheraner steht, und die Aglona Basilika der Römisch-Katholischen Kirche. Die Aglona Basilika der Römisch-Katholischen Kirche ist gegenwärtig das einzige offiziell anerkannte Heiligtum in der Republik Lettland. Die Basilika wurde im Jahre 1800 von Dominikanermönchen erbaut. Die Aglona Basilika ist im Jahre 1993 von Papst Johannes Paul II. besucht und konsekriert worden und zieht viele Pilger an. Am 14. und 15. August jedes Jahres finden Feierlichkeiten aus Anlass des katholischen Festes Mariä Himmelfahrt statt. Daran nehmen viele Menschen teil; so kamen z.B. am 15. August 2003 über 100.000 Pilger zu den Aglona-Feierlichkeiten. Das Heiligtum unterliegt besonderen rechtlichen Bestimmungen. Gemäß Art. 1 des Gesetzes von 1995 "über das internationale Heiligtum in Aglona" ist Aglona ein internationales Heiligtum ebenso wie Teil des kulturellen und historischen Erbes Lettlands, ein Kulturdenkmal und ein Platz religiöser Pilgerfahrten. Das Heiligtum von Aglona darf ausschließlich für religiöse und geistliche Anlässe unter der Aufsicht der lettischen katholischen Kirche genutzt werden. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erließ die Regierung von Lettland im Jahre 1999 Bestimmungen "zu Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen im geschützten Gebiet des Heiligtums von Aglona". Die Bestimmungen sehen vor, dass der Holzeinschlag sowie alle den Fluss oder den See berührende Arbeiten, jede Bautätigkeit oder die Errichtung von Gebäuden, Hotels oder Unterhaltungseinrichtungen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde durchgeführt werden darf. Auf dem Gelände des Heiligtums darf niemand ohne Erlaubnis der Gemeinde alkoholische Getränke oder Unterhaltungsartikel verkaufen oder anbieten. Ohne solche Erlaubnis sind die Jagd und die Fischerei in dem Gebiet verboten. In Übereinstimmung mit Art. 11 des Abkommens mit dem Heiligen Stuhl ist das Heiligtum von Aglona Teil des kulturellen und historischen Erbes der Republik Lettland und steht als solcher unter dem Schutz des lettischen Rechts. Neben der Basilika selbst, dem heiligen Platz vor der Basilika sowie dem Friedhof und dem Gebiet der Quelle umfasst das geschützte Gebiet des Heiligtums alle weiteren Ge-

bäude, Einrichtungen und Grundstücke, die im Eigentum der Katholischen Kirche stehen.

### VI. Arbeitsrecht in Religionsgemeinschaften

Arbeitsverhältnisse werden im Gesetz über religiöse Organisationen nur zweimal erwähnt. Zunächst bestimmt Art. 19 des Gesetzes, dass im Falle der Beendigung der Tätigkeit der religiösen Organisation diese Organisation die Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten in Übereinstimmung mit dem lettischen Arbeitsrecht beendet. Zum Zweiten bestimmt Art. 14, dass religiöse Organisationen ihre Geistlichen gemäß ihren eigenen Statuten ernennen, wählen und entlassen können und andere Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit dem geltenden Arbeitsrecht einstellen und entlassen. Das gegenwärtig geltende lettische Arbeitsrecht enthält für religiöse Organisationen keine besonderen Regelungen, weshalb religiöse Organisationen denselben rechtlichen Regelungen unterworfen sind wie jedes andere öffentliche oder wirtschaftliche Unternehmen.

Art. 7 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes vom 20. Juni 2001 enthält ein Verbot jeder direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der religiösen, politischen oder sonstigen Überzeugung. Art. 29 des Arbeitsgesetzes enthält ein "Verbot der Ungleichbehandlung", das Arbeitgebern die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, der politischen oder anderen Überzeugungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder des Ehestandes und der religiösen Überzeugung verbietet. Im selben Artikel ist darüber hinaus bestimmt, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion eines Arbeitnehmers nur in Fällen erlaubt ist, in denen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion eine objektive und gerechtfertigte Bedingung für die Ausübung der jeweiligen Arbeit oder für das bestimmte Arbeitsverhältnis darstellt. Entsprechend schreibt dasselbe Gesetz in Art. 33 Abs. 2, 4 vor, dass in Einstellungsgesprächen Fragen nicht erlaubt sind, die keinen Bezug zu der in Aussicht genommenen Tätigkeit oder der Befähigung des Arbeitssuchenden für diese Tätigkeit haben; auch sind unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Fragen untersagt. Die Kategorie diskriminierender Fragen umfasst Fragen zur "religiösen Überzeugung oder Mitgliedschaft in einer Religionsgemein-

schaft". Art. 34 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes sieht vor, dass ein Arbeitssuchender das Recht auf angemessene Entschädigung hat, wenn der Arbeitgeber aus Anlass der Aufnahme von Arbeitsbeziehungen das Verbot der Ungleichbehandlung verletzt hat. Im Streitfalle setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung nach seinem Ermessen fest.

### VII. Kirchenfinanzen

In Lettland besteht kein besonderes Gesetz, das die Stellung der Kirchen im Steuerrecht betrifft. Finanzielle und Steuerfragen der Kirchen werden in vielen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Zu den besonderen Gesetzen, die eine Reihe von Fragen der finanziellen Verhältnisse von religiösen Organisationen betreffen, gehören die folgenden:

- Gemäß Art. 15 des Gesetzes über religiöse Organisationen sind diese Organisationen befugt, wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten. Wenn ihr Einkommen 500 monatliche Mindestlöhne innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, muss die religiöse Organisation ein Unternehmen gründen und ihre Tätigkeiten nach Maßgabe des Gesetzes "über Unternehmerschaft" ausüben;
- das Gesetz über Unternehmerschaft sieht vor, dass religiöse Organisationen wirtschaftliche Aktivitäten entfalten, Unternehmen gründen und Anteile an Unternehmen erwerben dürfen;
- gemäß Art. 16 des Gesetzes über religiöse Organisationen dürfen religiöse Organisationen Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen besitzen, sie können jedoch keine Hypotheken auf Kirchengebäude oder rituelle Gegenstände aufnehmen und Gläubiger dürfen solche Gegenstände nicht als Sicherheit nehmen.

Eine weitere wichtige Frage betrifft Steuererleichterungen für religiöse Organisationen:

- Nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes unterliegt Grundeigentum von religiösen Organisationen, das für religiöse Zwecke genutzt wird, ab dem 1. Januar 2001 nicht der Steuer;
- das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass religiöse, zeremonielle

- und andere nicht gewinnorientierte Leistungen religiöser Organisationen von der Umsatzsteuer befreit sind. Geldleistungen und Schenkungen an religiöse Organisationen unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer;
- Unternehmen, die Spenden an religiöse Organisationen aufgrund einer Genehmigung des Finanzministeriums geben, können eine Steuererleichterung von 85 % nach Maßgabe von Art. 20 des Gewerbesteuergesetzes in Anspruch nehmen. Diese Steuererleichterungen finden keine Anwendung auf Unternehmen, die am ersten Tag des zweiten Monats des neuen Steuerjahres einer Steuerschuld aus dem vorherigen Steuerjahr unterliegen. Die Gesamtsteuererleichterung darf nach dem Gesetz 20 % der gesamten Steuerschuld des Unternehmens nicht übersteigen;
  - nach dem Gesetz über die persönliche Einkommensteuer kann eine natürliche Person, die Spenden an eine öffentliche oder eine religiöse Organisation (die über eine vom Finanzministerium erteilte Bescheinigung verfügt) diese Summe von ihrem steuerbaren Einkommen vor der Berechnung der Einkommensteuerschuld abziehen. Diese Summe soll 20 % des steuerbaren Einkommens nicht überschreiten. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass religiöse Organisationen keine Unternehmens- oder persönliche Einkommensteuer zahlen. Religiöse Organisationen erhalten bei ausländischer technischer Hilfe Zoll- und Umsatzsteuererleichterungen.
  - Religiöse Organisationen dürfen humanitäre Hilfe entgegennehmen. Humanitäre Hilfssendungen sind von Steuer und Zoll nach Maßgabe der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen befreit. Religiöse Organisationen, die humanitäre Hilfe in Anspruch zu nehmen befugt sind, werden aufgrund besonderer vom Ministerrat erlassener Bestimmungen auf jährlicher Basis registriert.

### VIII. Anstaltsseelsorge

Das Wirken religiöser Organisationen in öffentlichen Institutionen erfolgt zumeist im Wege der Anstaltsseelsorge. Im Jahre 2002 gab es in Lettland 17 lutherische Anstaltsseelsorger, 10 baptistische, 7 der Pfingstgemeinden, 4 der Siebenten-Tages-Adventisten und einen der

Altgläubigen Orthodoxen. Anstaltsseelsorger ist der einzige in Lettland anerkannte Beruf, in dem der Status des Geistlichen und die Anerkennung durch die Kirche erforderlich ist. Gemäß Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes über religiöse Organisationen sind Anstaltsseelsorger geistliches Personal, das seine Aufgaben in Strafanstalten, Einheiten der nationalen Streitkräfte und dort erfüllt, wo normale Seelsorge nicht geleistet wird. Nach Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes über religiöse Organisationen sind Anstaltsseelsorger in Lettland gemäß den Bestimmungen des Ministerrates über Anstaltsseelsorge tätig. Der Ministerrat hat am 2. Juli 2002 die Anstaltsseelsorgeverordnung erlassen.

Die Tätigkeit der Anstaltsseelsorger wird durch die entsprechende staatliche oder Selbstverwaltungseinrichtung aus deren regulärem Haushalt finanziert und mit materiellen und technischen Hilfsmitteln ausgestattet, gegebenenfalls geschieht dies aber auch durch die entsprechende religiöse Organisation.

Die Verordnung regelt die Tätigkeit der Anstaltsseelsorge in der Republik Lettland und bestimmt:

- *"Seelsorger in geschlossenen Anstalten"* leisten kirchliche Dienste für das Personal von Gefängnissen, Straf- oder Haftanstalten, moralische Hilfe oder Rat in religiösen und ethischen Fragen und organisieren moralische Unterweisung. Der Aufbau der Seelsorgedienste in Haftanstalten wird vom Rat der Haftanstalten im Einvernehmen mit dem Rat für Religionsangelegenheiten geregelt. Die Anstaltsseelsorge wird durch die internen Regeln der von der Gefängnisverwaltung beaufsichtigten Institutionen bestimmt. Jeder Gefangene hat das Recht, einen Geistlichen einmal im Monat unmittelbar zu treffen.
- *"Seelsorger in den nationalen Streitkräften"* leisten kirchliche Dienste für das Personal der nationalen Streitkräfte. Seelsorger der nationalen Streitkräfte bekleiden militärische Ränge. Militärseelsorger tragen keine Waffen. Diese Seelsorger sind Militärpersonal und beginnen und verfolgen ihren beruflichen Militärdienst in den nationalen Streitkräften nach ihrem freien Willen gemäß dem anwendbaren Recht. Die Tätigkeit der Seelsorger in den nationalen Streitkräften wird vom obersten Seelsorger der nationalen Streitkräfte beaufsichtigt, der verwaltungsrechtlich unmittelbar dem Befehlshaber der nationalen Streitkräfte unterstellt ist. Gemäß § 14 der Militärseelsorgeverordnung sind Seelsorger der nationalen Streitkräfte in Verwaltungsfragen dem Kommandeur

- ihrer Einheit, in Seelsorgefragen dem obersten Seelsorger der nationalen Streitkräfte und endlich in religiösen Fragen dem geistlichen Oberhaupt der jeweiligen religiösen Organisation unterstellt.
- "Seelsorger auf Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen" leisten dem Personal von Flughäfen und Bahnhöfen kirchliche Dienste, indem sie moralische Hilfe und im Rahmen ihrer Kompetenz erforderlichen Rat in religiösen Angelegenheiten geben.
- "Seelsorger in medizinischen Institutionen und Sozialstationen" leisten dem Personal und den Benutzern von medizinischen Institutionen und Sozialanstalten kirchliche Dienste, indem sie ihnen moralische Hilfe und den innerhalb ihrer Kompetenz notwendigen Rat in religiösen Fragen geben.

Nur die folgenden religiösen Organisationen können Seelsorger benennen: der Rat der lettischen evangelisch-lutherischen Kirchen, die Kurie der Römisch-Katholischen Erzdiözese von Riga, die lettischen orthodoxen Kirchen, der Zentralrat der lettischen Altgläubigen Kirche, die Vereinigten lettischen Methodistenkirchen, die Vereinigung der lettischen Baptistengemeinde, die Vereinigung der lettischen Siebenten-Tages-Adventistengemeinde, die Jüdische Religionsgemeinschaft von Riga und die Internationale Gottesvereinigung der lettischen Dreifaltigkeitsgemeinde.

Nach Teil III "Seelsorge für Katholiken in den nationalen Streitkräften der Republik Lettland" Art. 23 bis 29 des Abkommens zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl" errichtet der Heilige Stuhl in der Katholischen Kirche in der Republik Lettland ein Militärordinariat, das gemäß einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium und der lettischen Bischofskonferenz Seelsorge für Katholiken in den nationalen Streitkräften der Republik Lettland leistet".

#### IX. Rechtsstatus von Geistlichen und Ordensangehörigen

Im Jahre 2003 waren in den in Lettland registrierten religiösen Organisationen 875 Geistliche beschäftigt. Darunter waren:

149	Lutherisch
121	Katholisch

80	Baptistisch
77	Christen evangelischer Religion
75	Orthodoxe
76	Pfingstler
35	Siebenten-Tages-Adventisten
35	Altgläubig Orthodoxe
26	Zeugen Jehovas

Gemäß Art. 1 des Gesetzes über religiöse Organisationen sind Amtsträger religiöser Organisationen die Mitglieder gewählter Gremien (Räte, Ämter und Prüfausschüsse) einschließlich der Geistlichkeit. Geistliche religiöser Organisationen sind Erzbischof, Bischof, Pastor, Priester, Dekan, Rabbi usw.

Das gegenwärtig in der Republik Lettland geltende Recht verbindet mit Geistlichen oder Verwaltungsämtern in religiösen Organisationen keinerlei Privilegien. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf den Militärdienst. Nach Art. 21 Abs. 1, 7 des Militärpflichtgesetzes unterliegen ordinierte Geistliche der anerkannten religiösen Organisationen in Lettland und Personen, die in Seminaren solcher religiöser Organisationen mit dem Ziel der Ordination studieren, nicht der Militärpflicht. In Lettland gibt es keine Ausnahme von der Erfüllung des Militärdienstes aus religiösen Gründen und der Versuch, den militärischen Rang zum Zweck der Durchsetzung religiöser Überzeugungen einzusetzen, ist verboten. Gemäß den Änderungen dieses Gesetzes vom 28. Juni 2002 können militärpflichtige Personen, die den Militärdienst aus Gründen der Überzeugung, des Gewissens oder der Religion verweigern, einen Ersatzdienst leisten.

#### 1. Das Beichtgeheimnis

Gemäß Art. 7 des Abkommens zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl ist das Beichtgeheimnis als unverletzlich anerkannt. Ein katholischer Priester ist nicht verpflichtet, über mit dem Beichtgeheimnis verbundene Angelegenheiten auszusagen, auch nicht als Zeuge oder Partei vor einem Zivilgericht. Dieses Recht der Priester ist jedoch nicht durch das bestehende Strafverfahrensgesetz der Republik Lettland gesichert. Zwar ist das lettische Zivilverfahrensgesetz häufig geändert worden; es stammt jedoch aus der Sowjetzeit. Zur Zeit wird ein neues Gesetz vorbereitet, in dem das Beichtgeheimnis umfassend anerkannt ist. Der neue Entwurf des

lettischen Strafverfahrensgesetzes, dessen erste Lesung im Parlament erfolgt ist, enthält Art. 121 mit der Überschrift "Im Strafverfahren geschützte Berufsgeheimnisse". Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift sieht vor, dass keine Beschränkungen des Rechts von Geistlichen bestehen, die Auskunft darüber zu verweigern, was sie im Wege der Beichte erfahren haben, und sie brauchen die in diesem Zusammenhang angefertigten persönlichen Notizen nicht offenzulegen. Es hat keine Gerichtsverfahren in Lettland gegeben, noch eine Diskussion über die in anderen Staaten kontrovers behandelte Frage über die Abgrenzung zwischen einer bloßen Unterhaltung zwischen einem Angeklagten und einem Priester einerseits und der Beichte in einem sakramentalen Sinne oder darüber, ob eine bestimmte Kirche die Beichte als Sakrament ansieht.

## X. Strafrecht und Religion

### 1. Strafrecht

Art. 227 des Strafgesetzbuches der Republik Lettland sieht eine Strafe für gesetzwidriges Handeln religiöser Organisationen und ihrer Mitglieder vor. Wer eine Gruppe organisiert oder leitet, die religiöse Rituale lehrt oder vornimmt, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Gesundheit einer Person, vom Gesetz geschützte Rechte oder Interessen bedroht oder an solchen Handlungen teilnimmt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 monatlichen Mindestlöhnen bestraft werden<sup>1</sup>. Art. 150 des Strafgesetzbuches sieht eine Strafe vor für direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Rechte oder der Wahlfreiheit von Personen aufgrund ihrer religiösen Anschauungen (außer im Blick auf die Institutionen einer Religionsgemeinschaft), sowie für die Verletzung religiöser Gefühle oder die Aufstachelung zum Hass in Bezug auf religiöse oder atheistische Überzeugungen. Die Höchststrafe ist in diesen Fällen zwei Jahre Freiheitsentzug oder Geldstrafe bis zu 40 monatlichen Mindestlöhnen. Für die absichtliche Störung religiöser Rituale (soweit diese nicht das Recht verletzen und nicht im Zusammenhang der Verletzung persönlicher Rechte stehen), sieht Art. 151 des Strafge-

<sup>1</sup> Seit dem 1. Januar 2001 ist der von der Regierung festgesetzte Mindestlohn LVL 80 oder Euro 124.

setzbuches Gemeinschaftsdienst oder Geldstrafe bis zu 100 monatlichen Mindestlöhnen vor.

### 2. Verwaltungsrecht

Nach lettischem Zivilrecht (Art. 1415) bedeutet Blasphemie ungebührliches Verhalten. "Unerlaubte und ungebührliche gegen die Religion, das Gesetz oder die guten Sitten oder auf Umgehung des Rechts gerichtete Handlungen können nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein und jedes solches Rechtsgeschäft ist nichtig". Art. 4 des Gesetzes über religiöse Organisationen untersagt auch die unmittelbare oder mittelbare Verletzung religiöser Gefühle.

Nach Art. 2 des Gesetzes "über Warenzeichen und geographische Bezeichnungen" können religiöse Symbole nicht als Warenzeichen eingetragen werden. Religiöse Symbole unterfallen der Gruppe sogenannter "nicht eintragungsfähiger Marken". Es ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber religiöse Symbole der Gruppe nicht eintragungsfähiger Marke zugeordnet hat, die auch Staatssymbole umfasst. Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über religiöse Organisationen untersagt nicht eingetragenen religiösen Organisationen die Verwendung der Namen und Symbole registrierter religiöser Organisationen. Es ist offenkundig, dass die Vermeidung von durch Blasphemie verursachtem Hass im Interesse des Staates liegt.

Art. 7 des Gesetzes "über die Presse und andere öffentliche Informationsmittel" verbietet die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen, die religiöse Intoleranz in Lettland befürworten. Darüber hinaus besteht ein Verbot von Waren, die religiöse Gefühle verletzen. Art. 4 des Werbegesetzes verbietet ausdrücklich Diskriminierung einer Person wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, religiöser, politischer oder anderer Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, finanziellem Status oder anderer Umstände in der Werbung. Darüber hinaus ist es verboten, in der Werbung "Furcht oder Aberglaube auszunutzen", was bis zu einem gewissen Grade auch auf religiöse Überzeugungen anwendbar ist. Sanktionen für die Verletzung dieser Prinzipien haben keine strafrechtliche, wohl aber verwaltungs- und zivilrechtliche Natur, und sind erheblich genug um von der Produktion, Veröffentlichung und Verbreitung von Material abzuschrecken, das religiös anstoßerregend ist. Art. 20 des Radio- und Fernsehgesetzes sieht zudem vor, dass Werbesendungen die Menschenwürde oder religiöse Gefühle nicht verletzen dürfen.

### XI. Ehe- und Familienrecht

Die Praxis der Beurkundung von Eheschließungen durch die Kirchen in Lettland beruht auf besonderen rechtlichen, historischen und kulturellen Voraussetzungen. Während der Zeit des russischen Reiches (als Lettland eine Provinz Russlands war) war die Eintragung von Ehen nicht zentralisiert und die Beurkundung von Geburten, Taufen, Todesfällen und Begräbnissen wie auch der Eheschließungen war der Russisch-Orthodoxen Kirche anvertraut. In den baltischen Staaten genossen auch die Lutherische und die Katholische Kirche dieses Privileg. Im Jahre 1917 erließ die russische provisorische Regierung ein Gesetz, das die Religionsfreiheit gewährleistete ebenso wie das Recht, keiner Religion zuzugehören. Das Gesetz sah vor, dass Personen ohne konfessionelle Zugehörigkeit Personenstandsänderungen bei den kommunalen Behörden vornehmen konnten. Dies bedeutete die Ersetzung des alten Systems durch ein Alternativsystem (entweder Kirche oder Registerbehörde). Obwohl die Bolschewiken in Russland den Kirchen ihr Recht nahmen, Personenstandsänderungen vorzunehmen, und Personenstandsregisterbehörden einrichteten, blieb in der erneut unabhängigen Republik Lettland das Gesetz der russischen provisorischen Regierung über Religionsfreiheit zusammen mit anderen russischen Gesetzen mit Bezug auf Personenstandsregister bis zum Jahre 1920 in Kraft. Im Jahre 1922 erließ die Versammlungsversammlung nach schweizerischem Vorbild ein Ehegesetz, das die Pflicht des Staates zur Regelung des Personenstands seiner Bürger vorsah. Es erlaubte jedoch einzelnen Kirchen die Führung von Personenstandsregistern. Geistliche machten sich strafbar, wenn sie Personenstandsänderungen nicht alsbald den Behörden meldeten. Das Zivilgesetz von 1937 nannte zehn Konfessionen, die Eheschließungen ihrer Mitglieder in einem Personenstandsverzeichnis für den Staat eintragen durften. Das Mitglied besaß das Recht zu wählen, ob seine Eheschließung im staatlichen oder in dem Register seiner Kirche eingetragen werden sollte.

Nachdem Lettland zum zweiten Mal die Unabhängigkeit erlangte, führte es das Zivilgesetzbuch von 1937 (als Familienrechtsbuch des Zivilgesetzes) wieder ein; die Praxis der kirchlichen Eintragung von Eheschließungen wurde ebenfalls wieder eingeführt. Nach dem Zivilrecht der Republik Lettland besitzen acht Konfessionen das Recht, Eheschließungen vorzunehmen. Das neue Zivilgesetz sieht vor, dass Personen ihre Ehe bei der Eheregisterbehörde oder bei einem Geistlichen eintragen lassen können. Gemäß Art. 51 des Zivilgesetzes

kann ein Geistlicher nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kirche die Ehe eintragen, wenn die Eheschließungswilligen zur lutherischen, katholischen, orthodoxen, altgläubigen, methodistischen, baptistischen Kirche oder den Siebenten-Tages-Adventisten oder der jüdischen Religion angehören und in ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft heiraten wollen. Art. 58 des Zivilgesetzes sieht vor, dass der Geistliche die Eheschließung binnen 14 Tagen der Eheregisterbehörde melden muss. Das Personenstandsgesetz von 1993 (Art. 13 Satz 2) bestimmt, dass der Geistliche zur Eintragung der Ehe für den Staat befugt sein muss.

Das Problem der Gültigkeit der Ehe ist auch im Konkordat angesprochen. Gemäß Art. 8 des Abkommens zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl entfaltet die kanonische Ehe vom Augenblick der Eheschließung an bürgerliche Wirkung nach Maßgabe des Rechts der Republik Lettland unter der Voraussetzung, dass keine bürgerlichen Ehehindernisse zwischen den Partnern bestehen und die Gesetze der Republik Lettland gewahrt bleiben. Die Form und die Zeit, innerhalb der eine kanonische Ehe bei der zuständigen staatlichen Behörde eingetragen werden muss, bestimmt sich nach den Gesetzen der Republik Lettland.

Zur Zeit wird etwa ein Drittel aller Eheschließungen in Kirchen vorgenommen. Im Jahre 2002 besaßen 339 Geistliche das Recht, Eheschließungen vorzunehmen. Diese Geistlichen nahmen im Jahre 2002 2276 Eheschließungen vor. Von diesen wurden 1018 Ehen von Lutheranern geschlossen, 679 von Katholiken, 522 von Orthodoxen, 36 von Baptisten, 12 von Siebenten-Tages-Adventisten, 7 von Methodisten und 2 von Angehörigen der jüdischen Gemeinde.

### XII. Besondere Fragen des Religionsrechts und seiner Entwicklung

Im Jahre 2000 verabschiedete das lettische Parlament das Gesetz "Über den Schutz persönlicher Daten". Nach diesem Gesetz sind persönliche Daten alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder nicht bestimmte physische Person beziehen. Persönliche Information über die Religionszugehörigkeit gilt als "empfindliche Information". Das Amt für Religionsangelegenheiten kann als "Datenschutzbeauftragter" nach diesem Gesetz angesehen werden, weil nach dem Gesetz religiöse Organisationen als juristische Personen eingetragen sind und an staat-

liche Organisationen persönliche Daten der Gründer der jeweiligen religiösen Organisation einschließlich ihrer Adressen und selbstverständlich ihrer religiösen Überzeugung übermitteln. Wenn diese empfindlichen Informationen nicht angemessen geschützt sind, kann die Verfügbarkeit dieser Informationen zu versteckter Diskriminierung führen. So kann z.B. ein katholischer Arbeitgeber, der Kenntnis darüber erlangt, dass ein Arbeitsuchender Mitglied der Krishna-Bewegung ist, irgendeinen Vorwand gegen die Einstellung dieser Person erfinden. Man muss sehen, dass dies zu einer Zeit geschieht, in der die Religionszugehörigkeit keinen Ausdruck in den Ausweispapieren findet und das lettische Arbeitsrecht Fragen nach der religiösen Überzeugung eines Bewerbers streng untersagt.

XIII. Bibliographie

Quellen

1. Results of the 2000 population and housing census in Latvia - collection of statistical data. – Central Statistical Bureau of Latvia, Riga 2002.
2. Angaben über Massenmedien des Amtes für Religionsangelegenheiten des Justizministeriums der Republik Lettland vom Juni 2003 "On the activity reports of Religious associations (churches), dioceses and religious organisations in 2002".
3. Balodis R., Valsts un Baznīca (*Staat und Kirche*) – R: Nordik, 2000.
4. Balodis R., Baznīcu tiesības (*Das Kirchenrecht*) – R: RBA, 2002.
5. State and Church in the Baltic States: 2001. (Hrg. Balodis R.) – R.: Latvian Association for Freedom of Religion, 2001. (94 | Seiten)

Gesetzgebung

1. Latvijas Republikas Satversme (*Die Verfassung der Republik Lettland*) //Latvijas Vēstnesis, 01.07.1993., Nr. 43;
2. 2000.gada 8.novembra "Latvijas Republikas un Svētā Krēsla līgums" ("*Abkommen zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl*") vom 8. November 2000// Latvijas Vēstnesis, 25.09.2002., Nr. 137 3.1995.gada 7.septembra Reliģisko organizāciju likums (*Gesetz über religiöse Organisationen vom 7. September 1995*) //Latvijas Vēstnesis, 26.09.1995., Nr. 146;
3. Latvijas Republikas Ministru kabineta 2000.gada 19.septembra noteikumi Nr.321 "Reliģisko lietu pārvaldes nolikums" (*Verordnung des Ministerrates*

- der Republik Lettland vom 19. September 2000 "Entscheidung des Amtes für religiöse Angelegenheiten")//Latvijas Vēstnesis, 22.09.2000., Nr. 331/333;
4. Latvijas Republikas Ministru kabineta 2002.gada 2.jūlija noteikumi Nr. 277 "Noteikumi par kapelānu dienestu" (*Verordnung des Ministerrates der Republik Lettland vom 2. Juli 2002 "Verordnung über die Anstaltsseelsorge"*)//Latvijas Vēstnesis, 05.07.2002, Nr. 101.

Soziale Voraussetzungen

Nach den Statistiken, so ist Litauen ein weit überwiegend römisch-katholisches Land. Die Mehrheit der litauischen Bevölkerung – 79 % – sehen sich selbst als Katholiken. Obwohl die meisten von ihnen nicht regelmäßige Kirchgänger sind (nur 3 % gehen einmal wöchentlich oder öfter in die Kirche), sind die litauischen Katholiken der Welt der Katholischen Kirche stark zugeneigt. Annähernd 90 % lassen angeben, dass sie Taufe, Heirat und Begräbnis nach katholischen Riten als sehr wichtig empfinden. Dennoch geben die Volksbefragten an, dass 80 % der Auffassung sind, Priester sollten weniger aktiv sein noch die Stimmabgabe der Bürger beeinflussen.

Im Jahre 2001 war die Religionszugehörigkeit der litauischen Bevölkerung wie folgt:

Konfession	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft in %
Römisch-Katholisch	2.752.447	79,00
Orthodox	141.821	4,07
Evangelisch	27.073	0,78
Evangelisch-Lutherisch	19.637	0,56
Evangelisch-Reformiert	7.082	0,20
Evangelisch-Methodistisch	3.512	0,10
Evangelisch (Sonstige)	2.860	0,08
Christen (gesamt)	1.307	0,38
Christen ohne Bekenntnis	1.272	0,37
Christen ohne Bekenntnis (gesamt)	1.270	0,37
Juden	547	0,02
Muslimische Kirche	436	0,01

Quelle: Lietuvos Respublikos Statistikos departamentas, Europa ir mes, Vilnius 2001, Geraišis, S. 179, 138  
 Angaben der Volkszählung 2001. Quelle: www.std.lt

ISBN 3-8329-1524-9



9 783832 915247